

Landkreis Northeim  
Fachbereich Schule und Kultur  
Medenheimer Straße 6/8  
37154 Northeim

Eingangsstempel

**Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bei der Beförderung auf dem Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Schuljahr 2021/2022**

**Allgemeine Hinweise:**

Bei einer erstmaligen Antragstellung ist der Antrag über die besuchte Schule einzureichen.

Bitte den Antrag in Druckbuchstaben leserlich ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen.

Bitte die Originalfahrscheine auf einem gesonderten Blatt in zeitlicher Reihenfolge einreichen. Nach Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie die Fahrscheine zurück.

Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mit öffentlichen Verkehrsmitteln muss spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden. Für die Frist ist der Eingang beim Landkreis Northeim maßgebend.

**1. Angaben zum Antrag**

Wurde bereits ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung gestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Fahrtkostenerstattung für den Zeitraum	
Höhe der verauslagten Kosten im beantragten Zeitraum	_____ €

**2. Allgemeine Angaben der Schülerin/des Schülers, für die/den Fahrtkostenübernahme beantragt wird:**

Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum
Kontaktdaten (Telefon, Mobilfunknummer, E-Mail) -freiwillige Angabe-		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort (Hauptwohnsitz)	Ortsteil

**3. Angaben über die Personenberechtigten (sofern die Schülern bzw. der Schüler noch nicht volljährig ist)**

Familienname, Vorname(n)	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler	Kontaktdaten (Telefon, Mobilfunknummer, E-Mail) -freiwillige Angabe-
1.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**4. Angaben über den Schulbesuch im Schuljahr 2021/2022**

Besuchte Schule	Anschrift der Schule , ggf. Schulstandort	
<b><u>Allgemeinbildende Schule</u></b>		
<input type="checkbox"/> Gymnasium	Schuljahrgang	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> Kooperative Gesamtschule	Schuljahrgang	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> Integrierte Gesamtschule	Schuljahrgang	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13
<b>Wurde die Schule bereits im 10. Schuljahrgang besucht?</b>		
<input type="checkbox"/> ja		
<input type="checkbox"/> nein. Besuchte Schule im 10. Schuljahrgang? _____		
<b><u>Berufsbildende Schule (BBS)</u></b>		
<input type="checkbox"/> Berufliches Gymnasium	Schuljahrgang	<input type="checkbox"/> 11 <input type="checkbox"/> 12 <input type="checkbox"/> 13
<input type="checkbox"/> Fachschule	Fachrichtung	_____
<input type="checkbox"/> Fachoberschule	Fachrichtung	_____
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule		
<input type="checkbox"/> einjährige Berufsfachschule	Fachrichtung	_____
<input type="checkbox"/> zweijährige Berufsfachschule	Fachrichtung	_____
	Klasse	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2
<input type="checkbox"/> Berufseinstiegsschule	Klasse	<input type="checkbox"/> 1 (eh. BVJ) <input type="checkbox"/> 2 (eh. BEK)
<input type="checkbox"/> sonstige Schulform	_____	



Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und die Fahrtkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben (z. B. bei einem Wechsel der Schule, des Schulstandortes, der Klasse, der Schulform, der Wohnung oder des Verkehrsmittels, bei einem Auslandsaufenthalt) dem Landkreis Northeim, Fachbereich 12 -Schule und Kultur, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrtkostenübernahme vorbehalten bleibt, insbesondere bei Wegfall oder Änderungen der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass die Angaben im Antrag nach § 31 Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG) gespeichert werden, solange sie für die Fahrtkostenübernahme benötigt werden.

Bei unvollständigen Angaben und/oder fehlenden Unterlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Personensorgeberechtigten  
oder volljährigen Schülers (Vor- und Zuname)

## **Bitte beachten Sie auch das beigefügte Informationsblatt zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II**

### **6. Bestätigung der besuchten Schule**

**Die Angaben zu Schulform, Klasse, Fachrichtung und zuvor erreichtem Schulabschluss sind zutreffend.**

<b><u>Bestätigung der Schule</u></b>	<b><u>unentschuldigte Fehltage:</u></b> (mit Datum)	<b><u>entschuldigte Fehltage:</u></b> (mit Datum)
Ort, Datum	Unterschrift	

**- Informationsblatt zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bei der Beförderung auf dem Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Schuljahr 2021/2022**

Fragen	Antworten
Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?	<p>Am 15. Juli 2021 hat der Kreistag der Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis zugestimmt. Gem. § 8 der Schülerbeförderungssatzung können Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II Fahrtkosten auf dem Schulweg bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet bekommen. Anspruchsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen; gleiches gilt auch beim Besuch von Ersatz- und Ergänzungsschulen bzw.</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen von               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Berufsfachschulen ab Klasse II,</li> <li>b) Klassen, die den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen,</li> <li>c) Fachoberschulen, ohne abgeschlossener Berufsausbildung oder</li> <li>d) beruflichen Gymnasien,</li> </ol> </li> </ol> <p>die im Rahmen ihrer Schulpflichterfüllung eine <b>schulische Ausbildung in Form von Vollzeitunterricht</b> absolvieren und <b>ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Northeim haben</b>.</p>
Wann besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten?	<p>Bei der anteiligen Übernahme der Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II auf dem Schulweg handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Northeim die über den gesetzlichen Anspruch des Nds. Schulgesetzes (NSchG) hinausgeht. Kein Fahrtkostenerstattungsanspruch besteht daher für Schülerinnen und Schüler die Leistungen z.B. nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen einen Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen auf dem Schulweg haben (Nachrangprinzip). Weiterhin besteht kein Anspruch für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>2. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder eines Praktikums über ein Einkommen bzw. eine Aufwandsentschädigungen verfügen</li> <li>3. Studierende an Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten und privaten Fachschulen mit studienähnlichen Ausbildungsgängen.</li> </ol>
Welche Entfernung muss auf dem Schulweg erreicht bzw. überschritten werden?	Nach § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Northeim beträgt die <b>Mindestentfernung</b> zwischen Wohnung und der nächsten Schule <b>2.000 m</b> .
Welche Aufwendungen werden erstattet?	Nur die <b>notwendigen Aufwendungen, die bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus und Bahn)</b> . In der Regel sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils <b>günstigsten Tarife</b> - maximal der Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr – abzüglich des Eigenanteils von 50,00 €/Monat zu erstatten. Sind im laufenden Monat Ferien, werden Aufwendungen nur für Schultage erstattet.
Welche Fahrscheine sollten gekauft werden?	<b>In der Regel Schülermonatskarten. Ausnahme:</b> z. B. Ferienzeiten. Hier muss etwas mitgerechnet werden, da Wochenkarten, Viererkarten, Achterkarten und ggf. Einzelfahrscheine günstiger sein können (vorausgesetzt, diese Fahrscheine sind kostengünstiger als die Schülermonatskarte). Die Wochen-/Monatskarten können bereits im Vormonat bzw. der Vorwoche gekauft werden, um Wartezeiten am Monats- oder Wochenanfang zu vermeiden.
Wo kann ich die vergünstigten Fahrscheine erhalten?	Um eine Fahrkarte im Ausbildungsverkehr kaufen zu können, wird <b>zunächst eine Kundenkarte benötigt</b> . Die Kundenkarte ist beim Fahrpersonal, in den Schulen oder in den Service-Centern des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN) erhältlich. In Verbindung mit der Kundenkarte können die <b>vergünstigten Fahrkarten</b> im Ausbildungsverkehr (Wochen- oder Monatskarten) <b>beim Fahrpersonal oder in den Verkaufsstellen</b> erworben werden.
Werden die Fahrtkosten vollständig erstattet oder muss ein Eigenanteil geleistet werden?	<b>Bei der Erstattung der Fahrtkosten wird ein Eigenanteil in Höhe von 50,00 € pro Monat in Abzug gebracht.</b>
Können Kosten für die Nutzung des privaten Pkw oder eines Leichtkraftrades, Mofas, ... erstattet werden?	<b>Nein!</b> Eine Erstattung ist nur für Fahrscheine der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus und Bahn) möglich.
Wann wird abgerechnet?	Fahrtkosten werden <b>rückwirkend</b> erstattet. Antragszeiträume können beliebig gewählt werden, also monatlich, viertel- oder halbjährlich oder zum Schuljahresende.
Wann und wo sollte der Antrag auf Fahrtkostenerstattung spätestens abgegeben werden?	Spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim. <b>Für das Schuljahr 2021/2022 ist der Antrag spätestens am 31.10.2022 abzugeben.</b>
Wie lange dauert es, bis die Fahrtkosten vom Landkreis Northeim erstattet werden?	Spätestens 6 - 8 Wochen nach <u>Abgabe des Antrags</u> sollten die Fahrtkosten erstattet sein. Verzögerungen sind möglich! In diesem Falle bitte etwas Geduld.
Wo sind weitere Infos zur Schülerbeförderung erhältlich?	Zu Verkehrsverbindungen, Fahrpreisen: bei den Unternehmen oder beim Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen unter <a href="http://www.vsninfo.de">www.vsninfo.de</a> und <b>grundsätzlich: beim Landkreis Northeim (Tel. 05551 / 708 364 und 708 362)</b>

## **Datenschutzerklärung**

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir, der Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, Sie über alle datenschutzrechtlichen Aspekte für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG).

### **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Landkreis Northeim  
Medenheimer Str. 6/8  
37154 Northeim  
Tel.: 05551-708-0  
E-Mail: [info@landkreis-northeim.de](mailto:info@landkreis-northeim.de)

### **Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten für den Landkreis Northeim:**

Kommunale Dienste Göttingen -KDG- (KAöR)  
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r  
Paulinerstraße 14  
37073 Göttingen  
Telefon: +49 (0551) 384 4125  
E-Mail: [datenschutz@kdgoe.de](mailto:datenschutz@kdgoe.de)

### **Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:**

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 31 NSchG, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.

Ferner dienen die Daten u.a. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, zur Abwicklung der **Schülerbeförderung**, Abrechnung von Gastschulgeldern bei Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Landkreisen sowie für den Kreisschüler- und Kreiselterrat.

### **Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:**

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit des Schulbesuches des jeweiligen Kindes sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. Gleiches gilt für die Erfüllung der Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG.

### **Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern die Daten an andere Behörden/Institutionen/etc. weitergeleitet werden:**

Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten werden auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 NSchG (Feststellung der Schulfähigkeit oder zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist) **und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 NSchG übermitteln und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.**

### **Rechte der Betroffenen Personen bzgl. ihrer Daten:**

Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Sie haben außerdem das Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter der im Impressum angegebenen Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht (Freiwillige Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person), besteht das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

### **Aufsichtsbehörde für Niedersachsen ist:**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon: 0511-120 4500  
Fax: 0511-120 4599  
E-Mail: [poststelle@ldf.niedersachsen.de](mailto:poststelle@ldf.niedersachsen.de)